

BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHE FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHE	GESCHOSS-FLÄCHE
BAUWEISE	DACHFORM - DACHNEIGUNG

A	
SO	I
max. 300 m <sup>2</sup>	max. 300 m <sup>2</sup>
0	SO - PD 25°

**LEGENDE** PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLANZVO 81), VOM 30. JULI 1981

- SO SONDERGEBIET FÜR JUGENDBILDUNG UND FREIZEITGESTALTUNG
- I EIN VOLLGESCHOSS ZWINGEND
- 0 OFFENE BAUWEISE
- SO-PD 25° NUR SATTELDÄCHER UND PULTDÄCHER ZULÄSSIG DACHNEIGUNG HÖCHSTENS 25°
- HAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- PRIVATER ERSCHLIESSUNGSWEG
- 12,0 m MASSANGABEN IN METERN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUFZUHERENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 264/4 PLANNUMMER
- BÖSCHUNG
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN GEMÄSS 6.1 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN GEMÄSS 6.2
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- 20 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### FESTSETZUNGEN NACH BauGB u. BauNVO

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 (RGBl. I S. 1763)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ARS. 1 NR. 1 BAUGB - §§ 1-15 BAUNVO)
  - 1.1 SONDERGEBIET (SO), DAS DER JUGENDBILDUNG UND -FREIZEITGESTALTUNG DIENST. DAS SONDERGEBIET DIENST AUSSCHLIESSLICH DEN NACH § 9 DES GEFETZES FÜR JUGENDWOHLFAHRT ANERKANNTE JUGENDGRUPPEN UND -VERBÄNDE ALS ZELTPLATZ UND ZUR AUSSERSCHULISCHEN BILDUNG. ZULÄSSIG SIND NUR DIE IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN NUTZUNGEN.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ARS. 1 NR. 1 BAUGB - §§ 16 - 21 BAUNVO)
  - 2.1 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD WIE FOLGT FESTGESETZT:
  - 2.1.2 DIE GRUNDFLÄCHE ALLER BAULICHEN ANLAGEN DARF DAS MASS VON 300 m<sup>2</sup> NICHT ÜBERSCHREITEN. (SUMME ALLER GRUNDFLÄCHEN)
  - 2.1.3 DIE GESCHOSSFLÄCHE ALLER BAULICHEN ANLAGEN DARF DAS MASS VON 300 m<sup>2</sup> NICHT ÜBERSCHREITEN. (SUMME ALLER GESCHOSSFLÄCHEN)
  - 2.1.4 DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE BETRÄGT ZWINGEND EIN VOLLGESCHOSS.
  - 2.1.5 DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN DARF EIN MASS VON 6,0 m - GEMESSEN ZWISCHEN DEM HÖCHSTGELEGENEN SCHNITTPUNKT DES GEBÄUDES MIT DEM NATÜRLICH GEGEWÄCHSENEN GELÄNDE UND DER HÖCHSTEN ERHERUNG DES GEBÄUDES - NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 3. BAUWEISE (§ 9 ARS. 1 NR. 2 BAUGB - § 22 BAUNVO)
  - 3.1 DIE BAUWEISE WIRD ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ARS. 1 NR. 2 BAUGB - § 23 BAUNVO)
  - 4.1 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH DIE FESTSETZUNG VON BAUGRENZEN BESTIMMT.

- 5. NERENANLAGEN, STELLPLATZE (§ 9 ARS. 1 NR. 4 BAUGB - § 14 BAUNVO)
  - 5.1 AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UNTERGEORDBNETE NERENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN NUR ZULÄSSIG, SOWEIT SIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSER SOWIE ZUR ABLEITUNG VON ABWASSER UND DER SAMMLUNG VON ABFÄLLEN DIENEN. ANDERE NERENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
  - 5.2 STELLPLATZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE SIND NUR AUF DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHE ZULÄSSIG.
- 6. BÜNDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ARS. 1 NR. 25 BAUGB)
  - 6.1 INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN IST ZUR EINFRIEDUNG DES SONDERGEBIET - GRUNDSTÜCKES EINE FREIWACHSENDE LÜCKENLOSE BROMBEER (RUBUS FRUTICOSUS)-, HUNDSROSEN (ROSA CANINA)- ODER SCHLEHEN (PRUNUS SPINOSA)- PFLANZUNG ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
  - 6.2 INNERHALB DER FLÄCHE ZWISCHEN DER WEISENHEIMER STRASSE (L 317) UND DEM WEISENHEIMER WEG IST NEREN DEN ANZUPFLANZENDEN BÄUMEN JE 2 m<sup>2</sup> DER GESAMTFLÄCHE EIN GEHÖLZ AUS FOLGENDER AUSWAHL-LISTE ANZUPFLANZEN:
    - HÄSEL (CORYLUS AVELLANA)
    - LIGUSTER (LIGUSTRUM VULGARE)
    - HÄRTRIEGEL (CORNUS SANGUINEUM)
    - HUNDSROSE (ROSA CANINA)
    - SCHLEHE (PRUNUS SPINOSA)
    - SALWEIDE (SALIX CAPREA)
    - HÖLUNDER (SAMBUCUS NIGRA)
  - AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLEN SIND EINHEIMISCHE LAUBHÄUMER I. U. II. ORDNUNG ANZUPFLANZEN. ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. VORGESCHLAGEN WERDEN FOLGENDE PFLANZARTEN:
    - A) BÄUME I. ORDNUNG:
      - SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES)
      - WILDKIRSCH (PRUNUS AVIUM)
      - EDELKIRSCH (CASTANEA SATIVA)
    - B) BÄUME II. ORDNUNG:
      - HAINBUCH (CARPINUS BETULUS)
      - EFERESCH (SORBUS AUCUPARIA)

### FESTSETZUNGEN NACH LBauO

- LANDESBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBAUO) VOM 28. NOVEMBER 1986 (GVBL. S. 307), BER. GVBL. 1987 S. 48
- 7. DACHGESTALTUNG (§ 86 ARS. 1 NR. 1 LBAUO)
  - 7.1 ALS DACHFORMEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NUR SATTELDÄCHER UND PULTDÄCHER MIT EINER HÖCHSTNEIGUNG VON 25° (ALTE TEILUNG) ZULÄSSIG.
  - 7.2 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROT- UND BRAUNTONIGE ZIEGEL ZULÄSSIG.
  - 7.3 DACHAUFRAUTEN ODER -EINSCHNITTE SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 8. FASSADENGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 86 ARS. 1 NR. 1 LBAUO)
  - 8.1 VERKLEIDUNGEN DER AUSSENWÄNDFLÄCHEN BEHAUTER ANLAGEN MIT GLASIERTEM ODER GLANZENDEM MATERIAL, KUNSTSTOFF-, ASBESTZEMENT-, BITUMEN- ODER METALLELEMENTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. FOLGENDE MATERIALIEN SOLLN HAUPTSÄCHLICH VERWENDET WERDEN: PUTZ, HÖLZ, SANDSTEIN ODER SANDSTEINÄHNLICHE HAUSTOFFE.
- 9. GESTALTUNG DER INNEREN ERSCHLIESSUNGSWEGE (§ 86 ARS. 1 NR. 1 LBAUO)
  - 9.1 SÄMTLICHE ERSCHLIESSUNGSWEGE UND -PLATZE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES DÖPFEN NUR IN WASSERGERÜNDENER FORM AUSGEBAUT WERDEN.

### BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

- DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
  1. DEM ZEICHNERISCHEN TEIL
    - 1.1 BEBAUUNGSPLAN
  2. DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
    - 2.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
    - 2.2 BEBAUUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### BEILAGE:

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9 ARS. 8 BAUGB

### ERKLÄRUNGEN:

DIE PLANUNTERLAGE FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN BEFINDET SICH IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER. STAND DER PLANUNTERLAGEN: ... Januar 1988 ...

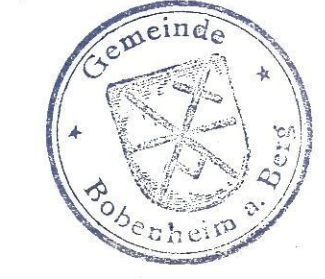
... Bad Dürkheim ... DEN ... 19.1.1988 ... KATASTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT SEINER BEGRÜNDUNG ALS ENTWURF GLEICHEN INHALT GEMÄSS § 3 ARS. 2 BAUGB VOM 27.7.1987 ... RIS. 29.8.1987 ... OFFENTLICH AUSGELEGEN.

Bad Dürkheim am Berg, DEN 27.11.1987  
 Kriß  
 BÜRGERMEISTER

## VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 2 ARS. 1 BAUGB BBauG 26.3.1985
2. BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ARS. 1 BAUGB BBauG 30.5.1985
3. RETEILIGUNG DER BÜRGER (VORGEZOGENE BÜRGERRETEILIGUNG) GEMÄSS § 29 ARS. 1 BAUGB BBauG 5.6.1985, 21.6.1985
4. RETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 BAUGB VON 24.11.86/27.7.87 RIS. 24.12.86/28.8.87
5. BESCHLUSSFASSUNG OBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 3 ARS. 2 BAUGB 15.6.87/28.9.87
6. BESCHLUSS OBER DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 29 ARS. 8 BAUGB BBauG 18.10.86/15.6.87
7. BEKÄNNTMACHUNG DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ARS. 2 BAUGB 13.11.86/16.7.87
8. RENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE OBER DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ARS. 2 BAUGB 21.11.86/9.7.87
9. OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 3 ARS. 2 BAUGB VON 24.11.86/27.7.87 RIS. 24.12.86/28.8.87
10. PRÜFUNG DER WÄHREND DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ARS. 2 BAUGB 15.6.87/28.9.87
11. MITTEILUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES GEMÄSS § 3 ARS. 2 BAUGB 9.7.87/25.11.87
12. BESCHLUSS OBER DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB 28.9.87
13. ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 11 ARS. 1 BAUGB
14. ERKLÄRUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE OBER DIE GELTENMACHUNG EINER VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ARS. 3 BAUGB
15. INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BAUGB 5.2.1988



Bobenheim am Berg, DEN 27.11.1987  
 Kriß  
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE / STADT:  
**BOBENHEIM AM BERG**  
 BEBAUUNGSPLAN:  
**JUGENDBILDUNGSSTÄTTE-ZELTPLATZ-AM WEISENHEIMER WEG**

**ANZEIGEVERMERK:** Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 11.12.87 angezeigt.  
 Mit der Erklärung vom 19. JAN. 1988 Az.: 610-13/63-25/BaB-7/141 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.  
 Bad Dürkheim, den 19. JAN. 1988...  
 Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
 Im Auftrag  
 Altwies  
 (Eichner)  
 Regierungsrat

AUSFERTIGUNG FÜR: **Gemeinde**

**KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM**  
 KREISPLANUNG

DATUM:	13. MAI 1986	GEZEICHNET:	CENTNER
GEÄNDERT:	06. APRIL 1987	1. Ausfertigung	
GEÄNDERT:	12. AUG. 1987		